

Fr. empfiehlt
e. u. die
bessern
her. s. n.
in Dörtele
ihren unsi
e mit Sack
isträusse
dachungen
er, Rheine

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:	Anzeigstellen:	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Emm und Diez.
Die einsp. Zeitzeile oder decen Raum 15 Pfg. Reklamezeile 50 Pfg.	In Diez: Rosenstraße 26. In Emm: Römerstraße 95.	

Nr. 33

Diez, Donnerstag den 8. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/2. 17. R. R. A.

vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Auffassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16.
R. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zu widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand herstellt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu bewahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den erfahrungswissensbestimmungen zuwidert handelt.

über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 857), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazu gehörigen Scharniere.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wissentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, -Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazu gehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Käffehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitz oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Wohlfahrt-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstredung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. A. N. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestands-Erhebung und Enteignung von Bierglässerdeckeln und Bier-

krügen aus Zinn und freimüthige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Enteignung.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8 Mark für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Victoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landes-Zentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden nachhaltig gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkentwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kümper, Becher, Kerze, Kannen, Humpen, Zinnrohre aus Bierdrucksapparaten und Syphons für kohlensäurehaltige Getränke, Maßgefäß (Litermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmetafeln, medizinische Spritzen, Menükarten und Zinfundieröpfen.

Der Übernahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6 Mark für jedes Kilogramm.

b) Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Krähne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.

Der Übernahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3 Mark für jedes Kilogramm.

c) Löffel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Utensilien.

Der Übernahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2 Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservebüchsen, Gegenstände aus Weissblech, Weissblechabsägen usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Utensilien an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. A. N. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

Anfragen und Anträge.
Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), 8. Februar 1917.

Stellv. Generalkomm. XVIII. K. R.

Coblenz, den 8. Februar 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 1725/1. 17.

Amt. II. J.-Nr. 2189.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den Bezirksbereich der Festung:

Alle Schulen, Theater, Lichtspielhäuser und öffentliche Versammlungskästen sind vorläufig bis zum 16. Februar einschließlich zu schließen. Ausnahmen können allgemein oder in einzelnen Fällen von den zuständigen Regierungspräsidenten zugelassen werden.

Die Polizeistunde wird bis zum 16. Februar auf abends 10 Uhr festgesetzt.

Coblenz, den 6. Februar 1917.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 864.

Diez, den 5. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: die Ausführung der Schulpflichtimpfung im Jahre 1917.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 2. Mai 1900 — Kreisblatt Nr. 105 — und auf die in Nr. 12 des Regierungsamtsslates für 1901 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts ersuche ich Sie, die Impflisten für 1917 nunmehr aufzustellen. Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Die mit I und III bezeichneten Formulare sind für die Impfarzte bestimmt und daher zunächst sorgfältig aufzubewahren. Formular V dient zur Aufnahme der zur Erstimpfung, Formular IV zur Aufnahme der zur Wiederimpfung vorgestellenden Kinder, und Formular VII zur Aufnahme der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder.

Hier nach sind in Liste V aufzunehmen:

- alle 1915 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind,
- alle im Jahre 1916 geborenen noch lebenden Kinder einschließlich der zugezogenen.

In die Wiederimpfliste (Form. IV) gehören:

- alle 1904 oder früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Böglings von öffentlichen oder Privatlehranstalten, und
- die 1905 geborenen Böglings solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a) erwähnten Impflichtigen aus den Duplikatslisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahr zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft etc.) übertragen werden und in Spalte 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Die Begegnungen in in der letzten Spalte der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen, wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Im übrigen wird wegen Ausfüllung der Listen auf die den Formularen vorgedruckten Bemerkungen Bezug genommen.

Die Listen sind doppelt aufzustellen. Ueber das Gesamtergebnis ist je eine Übersicht nach Formular VIII und IX ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzufertigen und demnächst, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. J. bestimmt unter Beifügung der nach Formular III auszustellenden ärztlichen Zeugnisse über etwaige Befreiungen und einer Anzeige über etwa ergangene richterliche Entscheidungen wegen Nichtgestellungen von Impflingen einzusenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen nach den Vorschriften unter IV der eingangs erwähnten Bestimmungen über die Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders für Bereitstellung geeigneter reislicher Impflokale Sorge zu tragen und den Eltern der Impflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen, (die auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen sind) zugehen zu lassen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfüllung der Impflisten während des Impfgeschäfts und die Ausfertigung der Impfscheine nicht Sache des Impfarztes, sondern des Bürgermeisters ist und deshalb von diesem oder von ihm bestellten Personen wahrgenommen ist. (Die durch Beschaffung von Schreibhilfe entstehenden Kosten fallen der Gemeindekasse zur Last.) Weiter wird darum erinnert, daß der Bürgermeister oder deinen Stellvertreter und, wenn Wiederimpflinge zur Vorstellung gelangen, auch ein Lehrer, der rechtzeitig von dem Impstermin in Kenntnis zu sezen ist, in den Impf- und Nachschauterminen anwesend sein müssen. Für Waschgelegenheit — zwei Waschschüsseln nebst Seife und Handtuch — muß gesorgt sein. Zur ordnungsmäßigen Ausführung des Impfgeschäfts ist die genaueste Befolgung der gegebenen Bestimmungen unerlässlich.

Die Festsetzung des Impstermine wird demnächst im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

Bis zum 1. April d. J. sind mir die ordnungsmäßig aufgestellten Impflisten zur Prüfung vorzulegen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

I. 896.

Diez, den 5. Februar 1917.

Verzeichnis
der in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1917 ausgestellten Jagdscheine.

Jahresjagdscheine:
Stricker, Louis, Mühlenbesitzer, Klingelbach,
Schwenk, Heinrich, Bauunternehmer, Altenkirchen,
Schmidt, Wilhelm Anton, Landwirt, Niederneisen.

Der Königl. Landrat.

**J. B.:
Bimmermann.**

Wiesbaden, den 30. Januar 1917.

Bekanntmachung.

I. 692. Am 24. Januar d. J. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke "Triumph", Nr. 241 603, blau gestrichen.

I. 716. Am 23. Januar d. J. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke "Viktoria", Nr. 287 515, Rahmen grün, Lenkstange vernickelt, nach unten gewogen und ohne Handgriffe, Freilauf mit Rücktrittbremse.

Um gesällige Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Wey.

Betr. Anbau von Hülsenfrüchten.

Die Reichshülsenfruchtstelle Berlin schließt durch Vermittelung ihrer Oberkommissionäre Anbauverträge zwecks Vermehrung des Hülsenfrüchtenanbaues ab, wonach den Anbauern für den Hektar der Vertragsfläche 4 Doppelzentner Thomasphosphatmehl zugesagt werden. Die Lieferung des Thomasphosphatmehls erfolgt zu den festgesetzten gesetzlichen Bedingungen, während die Hülsenfrüchte alsbald nach der Ernte, spätestens bis zum 1. Februar 1918, der Reichshülsenfruchtstelle Berlin zu den gesetzlich festgelegten Preisen abgeliefert werden müssen. Diejenigen Landwirte, welche sich mit den näheren Bedingungen des Vertrags bekannt machen wollen, werden erucht, sich an den Oberkommissionär der Reichshülsenfruchtstelle Berlin, die Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., zu wenden und mir von dem erfolgten Vertragsabschluß Kenntnis zu geben.

Diez, den 5. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußenausschusses.
Duderstadt

Nr. 548.

Diez, den 31. Januar 1917.

Beläutmachung

Der Militärflichtige Hugo Kerk, geboren am 30. Dezember 1895 zu Zollhaus, Gemeinde Mudershausen, der bis unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Juli 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Erziehungskommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärflicht genügt hat oder die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nochkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verleugnung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Erziehungskommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Abt. III b Nr. 10 671/2964.

Betr. Schundliteratur.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Besitzbereich der Festung Mainz:

I. Druckschriften, die von dem Polizeipräsidienten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht in dem Preußischen Central-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Februar und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II. Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Haushaltbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III. Zuüberhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft. Frankfurt a. M., den 1. 6. 1916.

18. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Der Kommandierende General

I. 1917.

Diez, den 2. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Frankfurt a. M. hat mitgeteilt, daß sich unter den in der Bevölkerungsstelle Meschede befindlichen freien belgischen Arbeitern eine Reihe von Landwirten befinden, die sich zur Arbeitsleistung in der Landwirtschaft gut eignen dürften. Das Kriegsamt Berlin hat versucht, daß diese Leute möglichst der Landwirtschaft zugeführt werden sollen. Einzelnen werden die Belgier nicht abgegeben, es kommen daher nur größere landwirtschaftliche Betriebe pp. in Frage.

Als Lohn soll den belgischen Arbeitern dasselbe gezahlt werden, was freie deutsche Knechte und Arbeiter zur Zeit erhalten, wobei es dem Arbeitgeber gestattet ist, den Belgieren für Verpflegung und Unterkunft, Krankenkassen und Invalidenversicherung, sowie Arbeitskleider den Selbstkostenbetrag in Abzug zu bringen.

Es wird ersucht, die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, Gemüsegärtnerien, Obstbaumschulen und sonstige in Betracht kommenden Stellen Ihrer Gemeinde auf die Möglichkeit der Beschaffung dieser Arbeitskräfte hinzuweisen und sie zwecks Erledigung aller weiteren Fragen an das Vermittlungsbüro für Belgier Frankfurt a. M., Kettenhofweg 22, zu verweisen.

Es empfiehlt sich, die Arbeitgeber darauf hinzuweisen, sich möglichst bald wegen Gestellung der Belgier an das Vermittlungsbüro zu wenden, damit die nötigen Vorarbeiten alsbald in Angriff genommen und die Belgier sozeitig in Marsch gesetzt werden können, daß sie mit Beginn der Frühjahrsbestellung auf den Arbeitsstellen eingetroffen sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 14. Februar, vom 11 Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Schwank zu Güdingen. Distrikt 33 a Heumes (an der Straße Aul-Hambach). Eiche: 10 Km. Rütscheit, 2,4 Meter lang, 9 Km. Scht. Buche: 186 Km. Scht. u. Kn., 430 Km. Reisig 2. u. 3. Kl., 20 Km. unverarbeitet. Nadelholz: 150 Stangen 4.—6. Kl.

Holzversteigerung.

Am Samstag, den 10. d. Mts.,
vormittags 10 Uhr

anschließend, sollen im Gemeindewald Eppenrod in verschiedenen Distrikten:

4 Km. Eichen-Scheit,

741 Km. Buchen-Scheit und -Knüppel und

6365 Stück Buchen-Wellen

öffentlicht versteigert werden.

Die Versteigerung beginnt im Distrikt 15 b Wellenbergs.

Eppenrod, den 7. Februar 1917.

1689

Der Bürgermeister.
Hof.